

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Eveline Bohnenblust, Abteilungsleiterin Abteilung Sucht

Telefon : 061 267 89 00

E-Mail : eveline.bohnenblust@bs.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
GD	<p>Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes wird grundsätzlich sehr begrüsst. Es ermöglicht die Untersuchung vieler wissenschaftlicher Fragestellungen zum Umgang mit Cannabis. Um wissenschaftlich valide Daten für eine gesundheitspolitische Diskussion erhalten zu können, sind vor allem realitätsnahe Umsetzungen zentral, ohne dabei den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Um diesem Ziel näher zu kommen, wird im Folgenden ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die Tabaksteuer, auf das Ausschlusskriterium der psychischen Störung gelegt.</p> <p>Eine generelle Anmerkung möchten wir gerne an dieser Stelle anbringen:</p> <p>Die Bezeichnung «vom Wirktyp Cannabis» ist unpräzise und würde auch Wirkstoffe der neuen synthetischen Cannabinoide miteinschliessen, da sie an den gleichen Rezeptoren angreifen wie THC. Eindeutig wäre der Begriff «Cannabisprodukte» oder «Wirktyp pflanzlicher Cannabinoide».</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GD	Art. 8a Abs. 1 Bst. c	Dieser Artikel besagt, dass Pilotversuche so durchgeführt werden sollen, dass der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist. Dieser Schutz ist ein grundlegender Aspekt, welchem ausreichend Rechnung getragen werden muss. Ein vollumfänglicher Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist jedoch bereits heutzutage nicht gegeben, weshalb diese Anforderung die realitätsnahe Durchführung der Pilotversuche unverhältnismässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen würde. Aus diesem Grund würde der Kanton Basel-Stadt die nebenstehende Formulierung begrüssen.	<p>„so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und Jugendschutz sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind ist sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.“</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
GD	Auch die Verordnung wird grundsätzlich sehr positiv eingeschätzt. Die Artikel beinhalten bereits sehr detaillierte Ausführungen bzw. Bestimmungen. Gerne möchte der Kanton Basel-Stadt auf folgende Aspekte hinweisen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GD	Art. 2 Abs. 2 Best. d.	Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die in Art. 2 Abs. 2 genannten Erkenntnisbereiche der Pilotversuche. Jedoch hat der Kanton Basel-Stadt seine Zweifel, ob Pilotversuche die Auswirkungen auf den Drogenmarkt beleuchten können. Während der Studienteilnahme wird vorausgesetzt, dass die Studienteilnehmenden Cannabis nicht über den Schwarzmarkt beziehen, weshalb eine Befragung der Teilnehmenden über die Entwicklung auf dem Schwarzmarkt nicht zielführend wäre. Ebenfalls wird die Anzahl der Studienteilnehmenden sowie die abgegebenen Mengen des Studiencannabis nicht in jedem Pilotversuch eine Auswirkung auf den Schwarzmarkt haben.	
GD	Art. 5	Eine Verlängerung um 3 Jahre sollte möglich sein, da sich sozioökonomische Auswirkungen von Massnahmen erst verzögert zeigen können, insbesondere, wenn engere	

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		Familienstrukturen sowie die Entwicklung von Kindern betroffen sein können.	
GD	Art. 7 Abs. 1 Bst. a.	Art. 7 Abs. 1 Bst. a. besagt, dass der Gesamt-THC-Gehalt in Cannabis, welches im Rahmen von Pilotversuchen zugänglich gemacht wird, maximal 20 Prozent betragen darf. Dieser Maximalwert wird als angemessen erachtet, da er einen Spielraum für die Untersuchung des Einflusses verschiedener THC-Gehalte im Rahmen der Pilotversuche zulässt.	
GD	Art. 7 Abs. 2	Ggf. sollte ergänzt werden, nach welcher Richtlinie sich Grenzwerte für Verunreinigungen/Pestizide richten, um eine klare Orientierung zu geben. Bezogen auf den THC-Gehalt sollte festgehalten werden, welche maximale Schwankungsbreite zulässig ist und welche Gehalte für weitere Cannabisinhaltsstoffe gelten (z. B. CBD). Gemäss der SGRM liegt die Messunsicherheit in Abhängigkeit des Gesamt-THC-Gehaltes zwischen $\pm 0.15\%$ und $\pm 3.5\%$, bei 20% wären es $\pm 3.0\%$. Die zulässige Streuung der Wirkstoffgehalte sollte nicht unter diesen Messunsicherheiten liegen, da diese die laborübergreifende Genauigkeit der Wirkstoffbestimmung aus Laborvergleichsuntersuchungen / Ringversuchen innerhalb der Schweiz beschreiben, die von hierfür akkreditierten Labore erreicht wird. Die anerkannten Laborstandards sollten genauer benannt werden. Z. B. Labor muss nach ISO/IEC 17025 für entsprechende Untersuchungen akkreditiert sein. Analysemethoden müssen vollvalidiert sein.	
GD	Art. 7 Abs. 3	Der Ansatz, die Studien möglichst realen Bedingungen zu unterziehen, wird als sehr positiv erachtet. Cannabis im Rahmen der Studien zu einem Preis zu verkaufen, welcher die Tabaksteuer enthält, jedoch nicht höher als der Schwarzmarktpreis sein sollte, könnte sich gegebenenfalls als schwierig herausstellen. Die Qualitätsanforderungen an Cannabis, welche sehr begrüsst werden, können den Preis bereits erhöhen. Würde zudem die Tabaksteuer erhoben werden, wäre die Preisgestaltung markant weniger flexibel und könnte dazu führen, dass der Verkaufspreis den Schwarzmarktpreis	³ Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, unterstehen im Rahmen der Pilotversuche nicht der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009 ² .

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>überschreitet. In diesem Falle könnte die Rekrutierung der Studienteilnehmenden massiv eingeschränkt werden. Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass ein Grossteil der Studienteilnehmenden Cannabis mit Tabak vermischt konsumieren wird. Insofern entrichten sie beim Kauf des Tabaks bereits eine Tabaksteuer. Bei anderen Konsumformen wie etwa dem Auflösen von Cannabisprodukten in Tee stellt sich die Frage, ob eine Tabaksteuer gerechtfertigt wäre.</p> <p>Aus den genannten Gründen würde der Kanton Basel-Stadt es begrüßen, wenn die Pilotversuche von der Tabaksteuer ausgenommen sind. Sollte es nach den Pilotversuchen zu einer generellen Regelung von Cannabisprodukten kommen, könnte eine Besteuerung eingeführt werden. Im Rahmen der Pilotversuche würden wir aber von dieser abraten.</p> <p>Darüber hinaus wird die Tatsache, dass der Bund Steuereinnahmen durch die Pilotversuche erwirtschaftet, jedoch den Kantonen durch die Kontrollaufgaben einen Mehraufwand auferlegt wird, als kritisch betrachtet. Im Falle der Erhebung einer Tabaksteuer würden wir es befürworten, wenn ein substantieller Anteil der Einnahmen den Kantonen zur Suchtprävention, Behandlung und Forschung zugutekommt. An dieser Stelle möchten wir auf die Verordnung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung verweisen. Art. 5 regelt die Finanzhilfen für Pilotversuche. Analog dazu könnten Finanzhilfen auch für die Cannabis-Pilotprojekte in Erwägung gezogen werden.</p>	
GD	Art. 11 Abs. 1 Bst. a. und b.	<p>a) Was «fachkundig» bedeutet und wie dies nachgewiesen wird, sollte konkretisiert werden (Angabe von Mindestanforderungen).</p> <p>b) Was in Bezug auf die Infrastruktur «adäquat» ist, sollte konkretisiert werden (Angabe von Mindestanforderungen).</p> <p>Die Konkretisierung sollte/kann in den Erläuterungen zum Gesetz vorgenommen werden.</p>	
GD	Art. 12 Abs. 2	Art. 12 Abs. 2 Bst. c. schliesst grundsätzlich Personen aus den Studien aus, welche an einer ärztlich	² Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die:

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

	Bst. c.	<p>diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Dazu möchten wir gerne folgende Überlegungen teilen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Psychische Störungen sind weit verbreitet und deren Ausprägung sehr unterschiedlich. Dieses Ausschlusskriterium vorbehaltlos anzuwenden würde dazu führen, dass ein substantieller Teil von potentiellen Teilnehmenden ausgeschlossen würde. Zumal der Missbrauch bzw. die Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen in den beiden Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-V als psychische Störungen gelten, würde diese Bestimmung gar die eigentliche Zielgruppe der Cannabiskonsumierenden ausschliessen.• Die Repräsentativität der Stichprobe bzw. Generalisierbarkeit der Ergebnisse wäre mit diesem absoluten Ausschlusskriterium stark eingeschränkt. Personen mit psychischen Belastungen oder psychischen Störungen konsumieren häufig Cannabis im Sinne einer Selbstmedikation, um das psychische Wohlbefinden zu verbessern. Der Ausschluss dieser Personengruppe würde die Untersuchung der Fragestellung zur Selbstmedikation verunmöglichen.• Sofern Art. 12 Abs. 2 Bst. c. beibehalten werden sollte, wäre es wichtig zu klären, wie das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein von psychischen Krankheiten überprüft werden soll. Nicht alle Personen mit einer psychischen Störung haben eine ärztliche Diagnose oder sind in Behandlung. In diesem Fall wäre etwa an ein Screening zu denken. Falls ein Screening vorausgesetzt würde, stellte sich die Frage, ob ein Screening durch einen Arzt nicht den Rahmen dieser Studien sprengen würde und den Charakter einer medizinischen Untersuchung annehmen würde.• In diesem Zusammenhang ist auch auf die ohnehin stattfindende Begleitung der Studienteilnehmenden und die Beobachtung ihres gesundheitlichen Wohlbefindens hinzuweisen, die es erlauben würden, bei unerwünschten Veränderungen rechtzeitig einzugreifen.	<p>(...) e. an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen.</p> <p>Abs. 3 (neu) Personen mit einer psychischen Krankheit oder Personen, die verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, können an der Studie teilnehmen, wenn sie die Anforderungen des durch die zuständige Ethikkommission bewilligten Studienprotokolls erfüllen.</p>
--	---------	---	--

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>Aus diesen Überlegungen empfehlen wir diese Bestimmung (Bst. c) zu streichen und nebenstehenden neuen Absatz 3 aufzunehmen. Ob das Studienprotokoll und die definierte Zielgruppe mit den entsprechenden Ein- und Ausschlusskriterien aus ethischer Sicht anwendbar wären, müsste durch die zuständige Ethikkommission geprüft werden.</p>	
GD	Art. 13 Abs. 1	<p>Ein Ethikgesuch muss eingeholt und positiv bewertet worden sein. Dies ist nur in den Erläuterungen erwähnt, nicht jedoch in der Verordnung</p>	
GD	Art. 15 Abs. 2	<p>In der Verordnung wird genannt, dass die Weitergabe an Dritte und der Konsum in öffentlich zugänglichen Räumen zum Studienausschluss führen. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass diese Aufgaben nicht der Studienleitung übertragen werden, sondern weiterhin den Strafverfolgungsbehörden obliegen. Die Studienleitung kommt ihrer Verantwortung in ausreichender Weise nach, wenn sie die Studienteilnehmenden auf die Strafbarkeit der Weitergabe an Dritte und Konsum an nicht erlaubten Orten hinweist.</p> <p>Der erläuternde Bericht könnte folgendermassen ergänzt werden: "Die Studienleitung ist dazu verpflichtet, die Studienteilnehmenden über die Vorschriften zu informieren. Die Weitergabe an Dritte und der unbefugte Konsum in öffentlich zugänglichen Räumen, obliegen im Rahmen der Pilotversuche weiterhin den Strafverfolgungsbehörden."</p> <p>Hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Pilotversuch bei Konsum im öffentlich zugänglichen Raum ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Zielgruppe von Freizeitkonsumierenden handelt, die sehr wahrscheinlich immer wieder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert und dies voraussichtlich auch während der Studienteilnahme tun könnte. Aus diesem Grund möchten wir anregen zu prüfen, ob die heute bereits zur Verfügung stehenden Strafen bei Cannabiskonsum nicht ausreichen, um Studienteilnehmende zu bestrafen, welche sich nicht an</p>	<p>2 Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		die auch für sie geltende Ordnung halten. Ein zusätzlicher Studienausschluss halten wir für kontraproduktiv.	
GD	Art. 16 Abs. 1	Die gesundheitlichen Auswirkungen zu überwachen wird als schwierig betrachtet, da diese oftmals erst im Nachhinein auftreten. Der Gesundheitszustand hingegen kann überwacht werden.	Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche überwachen die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellen deren Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicher.
GD	Art. 17	Art. 17 besagt, dass nicht verwendete Produkte der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu übergeben sei. Dabei ist anzumerken, dass auch die Rückgabe an den Produzenten eine weitere Möglichkeit darstellen könnte. Insbesondere könnten durch den Rückkaufpreis die Ausgaben in Bezug auf Cannabis reduziert werden.	Nach Abschluss des Pilotversuchs nicht verwendete Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 sind der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu übergeben oder dem Produzenten zurückzugeben.
GD	Art. 18 Abs. 2 Bst. h.	Die Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Öffentlichkeit ist Bestandteil der Gesuche. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 8a Abs. 1 Bst. c. des Betäubungsmittelgesetzes erwähnt, ist dies ein zentraler Aspekt, welcher jedoch nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Deshalb empfehlen wir nebenstehende Anpassung.	Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / <u>Änderungswünschen</u>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung